

2540 059

B e s c h l u s s

IV 3B 595/65

in der Entschädigungssache

der Frau Sara L [REDACTED] geb.H [REDACTED], L [REDACTED],  
(Belgien), G [REDACTED] H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit zurückgewiesen, weil diese seiner Ansicht nach weder Staatenlose noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention war. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts wendet sich die Klägerin mit der Zulassungsbeschwerde. Das Rechtsmittel der Klägerin ist nach § 226 Abs. 1 BGG zulässig. Sachlich kann die Klägerin jedoch keinen Erfolg haben, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht in allen wesentlichen Punkten der ständigen Rechtsprechung des

Senats, von der abzuweichen auch die Ausführungen der Beschwerde keine Veranlassung geben. Dass ein Anspruch nach § 160 ff BGG nur gegeben ist, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen staatliches Unrecht darstellen, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, die er in zahlreichen Entscheidungen eingehend begründet hat. Eine Tatfrage ist es, ob die polnischen Machthaber nach dem Stand vom August 1945 in der Lage gewesen sind, jüdische Mitbürger in hinreichendem Umfang vor antisemitischen Ausschreitungen zu schützen. Wenn auch das Berufungsgerecht diese Frage in einzelnen in seinen Entscheidungsgründen nicht hervorgehoben hat, so ergeben doch seine Ausführungen mit hinreichender Sicherheit, dass es das Gewicht dieser Frage für die Entscheidung nicht verkannt hat. Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassungsbeschwerde rechtfertigen könnte, ersichtlich. Ob die Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Polen staatliche Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer oder ihrer Eltern bürgerlichen, jüdischen und religiösen Herkunft befürchten müsste, ist eine Tatfrage, die im Revisionsverfahren nicht entschieden werden kann. In erster Linie beruht die Bewertung dieser Frage auf einer Beweiswürdigung des Berufungsgerechts, die allein dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Erst recht können Angriffe gegen diese Würdigung nicht zur Begründung der Zulassungsbeschwerde dienen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 285 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden